

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &  
Co. KG

Jahrgang **2024**

Ausgabe - Nr. **52**

Ausgabetag **20.12.2024**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>JAGDGENOSSENSCHAFTEN OSTBEVERN</b>			
173	17.12.2024	a) Bekanntmachung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ostbevern III am 14.01.2025 und zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ostbevern II am 14.01.2025	793
174	17.12.2024	b) Bekanntmachung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ostbevern VI am 17.01.2025	794
175	17.12.2024	c) Bekanntmachung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ostbevern IV am 15.01.2025 und zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ostbevern V am 15.01.2025	795
176	17.12.2024	d) Bekanntmachung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ostbevern IX am 16.01.2025 und zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ostbevern X am 16.01.2025	796
<b>JAGDGENOSSENSCHAFT FÜCHTORF IV</b>			
177	18.12.2024	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 14. Januar 2025	797

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
<b>KREIS WARENDORF</b>			
178	13.12.2024	a) Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Warendorf über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im ÖPNV“ inkl. Bekanntmachungsanordnung	798 – 832
179	18.12.2024	b) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	833

# Jagdgenossenschaften Ostbevern II und III

Geschäftsstelle:  
Schirl 42 a  
48346 Ostbevern

17.12.2024

## Bekanntmachung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der **Jagdgenossenschaft Ostbevern III** am

**Dienstag, den 14.01.2025, um 19.00 Uhr**  
im Gasthof Mersbäumer, Loburg 47 in Ostbevern

und

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der **Jagdgenossenschaft Ostbevern II** am

**Dienstag, den 14.01.2025, um 20.00 Uhr**  
im Gasthof Mersbäumer, Loburg 47 in Ostbevern

### Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
2. Verpachtung des Reviers
3. Bestellung eines Kassensführers
4. Verschiedenes

Alle Jagdgenossen sind freundlichst eingeladen. Es wird darum gebeten, Besitzveränderungen dem Vorstand mitzuteilen.

Mit freundlichem Gruß

Reinhard Nolle-Buschmann  
Jagdvorsteher Bezirk II

Jürgen Hohenkirch  
Jagdvorsteher Bezirk III

# Jagdgenossenschaft Ostbevern VI

Geschäftsstelle:  
Schirl 42 a  
48346 Ostbevern

17.12.2024

## Bekanntmachung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der **Jagdgenossenschaft Ostbevern VI** am

**Freitag, den 17.01.2025, um 19.00 Uhr**  
im Gasthof Mersbäumer, Loburg 47 in Ostbevern

### Tagesordnung:

1. Bestellung eines Versammlungsleiters für die TOP 1 bis 6 für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
3. Beschluss über die Aufhebung der Teilung des Jagdbezirks in zwei Reviere
4. Verpachtung des Reviers
5. Bestellung eines Kassenführers
6. Verschiedenes

Alle Jagdgenossen sind freundlichst eingeladen. Es wird darum gebeten, Besitzveränderungen dem Vorstand mitzuteilen.

Mit freundlichem Gruß

Bernhard Spahn  
Jagdvorsteher Bezirk VI

# Jagdgenossenschaften Ostbevern IV und V

Geschäftsstelle:  
Schirl 42 a  
48346 Ostbevern

17.12.2024

## Bekanntmachung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der **Jagdgenossenschaft Ostbevern IV** am

**Mittwoch, den 15.01.2025, um 19.00 Uhr**  
im Gasthof Mersbäumer, Loburg 47 in Ostbevern

und

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der **Jagdgenossenschaft Ostbevern V** am

**Mittwoch, den 15.01.2025, um 20.00 Uhr**  
im Gasthof Mersbäumer, Loburg 47 in Ostbevern

### Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
2. Verpachtung des Reviers
3. Bestellung eines Kassensführers
4. Verschiedenes

Alle Jagdgenossen sind freundlichst eingeladen. Es wird darum gebeten, Besitzveränderungen dem Vorstand mitzuteilen.

Mit freundlichem Gruß

Berthold Hüttemann  
Jagdvorsteher Bezirk IV

Bernhard Jäger  
Jagdvorsteher Bezirk V

# Jagdgenossenschaften Ostbevern IX und X

Geschäftsstelle:  
Schirl 42 a  
48346 Ostbevern

17.12.2024

## Bekanntmachung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der **Jagdgenossenschaft Ostbevern IX** am

**Donnerstag, den 16.01.2025, um 19.00 Uhr**  
in der Gastwirtschaft De Deelee, Ladbergener Straße 5 in Ostbevern

und

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der **Jagdgenossenschaft Ostbevern X** am

**Donnerstag, den 16.01.2025, um 20.00 Uhr**  
in der Gastwirtschaft De Deelee, Ladbergener Straße 5 in Ostbevern

### Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
2. Verpachtung des Reviers
3. Bestellung eines Kassenführers
4. Verschiedenes

Alle Jagdgenossen sind freundlichst eingeladen. Es wird darum gebeten, Besitzveränderungen dem Vorstand mitzuteilen.

Mit freundlichem Gruß

Martin Höppener  
Jagdvorsteher Bezirk IX

Christoph Dieckmann  
Jagdvorsteher Bezirk X

## **Bekanntmachung Jagdgenossenschaft Füchtorf IV**

### **Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung**

**am Dienstag, den 14. Januar 2025, um 18:30 Uhr  
in der Gaststätte „Artkamp-Möllers“, Tie 4, 48336 Sassenberg-Füchtorf**

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Verlesung der Niederschrift vom 01.02.2024
3. Kassenbericht, Jahresrechnung für die Jagdjahre 2023/2024
4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäfts- und Kassenführung (WLV)
5. Wahl des Vorstandes zum 01.04.2025
  - a) Jagdvorsteher und dessen Vertreter
  - b) Beisitzer und dessen Vertreter
6. Wahl der Rechnungsprüfer und Stellvertreter ab 01.04.2025
7. Verpachtung des genossenschaftlichen Jagdbezirkes Füchtorf IV
8. Bekanntgabe und Genehmigung der Haushalts- und Jagdpachtverteilungspläne 2025/2026 bis 2028/2029
9. Verschiedenes

Eine aktuelle Bevollmächtigung eines Vertreters muss zum Beginn der Versammlung dem Jagdvorstand vorgelegt werden.

Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, muss den Vollmachtgeber sowie den Vollmachtnehmer eindeutig erkennen lassen, den Anlass der Vollmachtserteilung ausweisen, das Ausstellungsdatum benennen und ist dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Der Vorsteher kann Vollmachten deren Ausstellungsdatum länger als drei Jahre zurückliegen, zurückweisen.

## SATZUNG

**Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung**

**(EG) Nr. 1370/2007<sup>1)</sup>**

**des Kreises Warendorf**

**über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif**

**im ÖPNV**

### Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Deutschlandticket ist zum 1. Mai 2023 gestartet. Der Ticketpreis wurde zum 01. Januar 2025 auf 58 Euro pro Monat erhöht.

Bei der Umsetzung arbeiten Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und Unternehmensverbände eng zusammen.

Zur Fortführung des Deutschlandtickets haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bundes- und Landesmitteln vom 7. Oktober 2024 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 basieren auf den Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024.

Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 regeln die Ausreichung der Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeiner ÖPNV). Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 waren von den Ländern jeweils noch an die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen.

In Nordrhein-Westfalen erfolgt dies im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025) (**Anlage 1**).

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des SPNV und des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um eine rechtskonforme Finanzierung zu gewährleisten, erlässt der Kreis Warendorf vor diesem Hintergrund eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Kreises Warendorf tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025.

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), § 5 KrO NRW sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Kreis Warendorf die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket für sein Zuständigkeitsgebiet:

## § 1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu § 1 Abs. 4) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu § 7) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend § 1 Abs. 2 anzuerkennen (im Folgenden „Tarifanerkennung“ bzw. „Tarifanerkennungspflicht“). Die Tarifanerkennung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 7. März 2023 in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>, **Anlage 1**), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket (vergleiche Beschlussfassung für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des Leipziger Modellansatzes in der jeweils geltenden Fassung, <https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>, **Anlage 3**) teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben. Konkretisierungen und ausführende Bestimmungen zum Leipziger Modellansatz und der Einnahmeaufteilung sind entsprechend zu beachten (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>). Soweit ein Verkehrsunternehmen Verkehrsleistungen im SPNV oder ÖPNV auch in den Gebieten anderer Aufgabenträger erbringt, gilt die Verpflichtung nach dem vorstehenden Satz für das Verkehrsunternehmen, wenn das Verkehrsunternehmen im Verhältnis zu diesen anderen Aufgabenträgern ebenfalls einen Ausgleichsanspruch erwirbt, der dem Anspruch nach dieser Allgemeinen Vorschrift und den Vorgaben der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 entspricht, und wenn der Aufgabenträger eine entsprechende Verpflichtung bzgl. der Einnahmeaufteilung auch für alle anderen in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen schafft, die Ausgleichszahlungen nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 erhalten.
- (2) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten.
- (3) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Kreis Warendorf – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat.

## **§ 2 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Umsetzungsvereinbarungen**

- (1) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifierkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifierkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.
- (2) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste eigenwirtschaftlich erbracht werden, können zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem Kreis Warendorf abgeschlossen werden. In der jeweiligen Umsetzungsvereinbarung kann insbesondere die konkrete Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Die Umsetzungsvereinbarung begründet keinerlei eigenständige Tarifierkennungspflichten oder Ausgleichsansprüche.

## **§ 3 Ausgleichsleistungen**

- (1) Die Verkehrsunternehmen erhalten für den Zeitraum von Januar 2025 bis Juni 2025 Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der obligatorischen Regelungen der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025, insbesondere nach deren Nrn. 5.4.1 bis 5.4.7. Nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 ist grundsätzlich der Aufgabenträger antragsberechtigt für die in den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 vorgesehenen Ausgleichsleistungen. Dieser beantragt diese Ausgleichsleistungen beim Land und leitet diese Ausgleichsleistungen in dem vom Land bewilligten Umfang an die Verkehrsunternehmen weiter. In Bezug auf die Kosten gilt: Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets können ausschließlich nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 berücksichtigt werden. Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.
- (2) Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Nr. 6 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 ist eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen vorzunehmen.
- (3) Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen.

- (4) Die Vermeidung einer Überkompensation wird wie folgt gewährleistet: Erfolgt die Überkompensationskontrolle allein über die allgemeine Vorschrift, ist eine jährliche Kontrolle erforderlich. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifierkennung des Deutschlandtickets nach Absatz 1 im Sinne von Absatz 2 nicht übersteigen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen. Der angemessene Gewinn ist begrenzt auf die Höhe von 4,9 Prozent vom Umsatz. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall überdies als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem wettbewerblichen Vergabe- oder Genehmigungsverfahren vergeben wurden und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der Genehmigung, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrundeliegenden Verkehrsdiensten erzielt hätte. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Kreis Warendorf oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. § 4 Abs. 7). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Tarifierkennung in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend § 3 bis zum 1. März 2027 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

#### **§ 4 Darlegungs- und Nachweispflichten**

- (1) Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten ist im Rahmen der Nachweisführung jeweils zu bestätigen.
- (2) Die Verkehrsunternehmen sind – soweit nicht durch einen von ihnen beauftragten Dritten gemeldet wird – verpflichtet, jeweils bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe des Deutschlandtickets unmittelbar an die in Nr. 6.3 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe der übrigen Fahrausweise bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats unmittelbar an die in Nr. 6.3 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die vorläufigen Soll-Einnahmen inklusive tariflicher Fortschreibung gemäß Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 an die in Nr. 6.3 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 benannte Clearingstelle einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2025 bis zum 20. Februar 2025 zu melden.

- (3) Für die Antragstellung des Kreises Warendorf beim Land Nordrhein-Westfalen gemäß Nr. 7.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 am 30. September 2025 und zugleich für den Antrag der Verkehrsunternehmen beim Kreis Warendorf auf vorläufige Bewilligung von Ausgleichsleistungen nach § 5 Abs. 3, sind von den Verkehrsunternehmen bis zum 5. September 2025 vorzulegen:
- a) Berechnungen bzw. eine Schätzung der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen auf Grundlage der in Nr. 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 genannten Berechnungsmethode;
  - b) Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß Abs. 4 sowie weitere begründende Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation nicht zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen.
- (4) Vorzulegen sind vorläufig mit dem bis dahin letztverfügbaren Stand bis zum 10. Juni 2026 (Nachweis des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Bund bis zum 30. Juni 2026 nach § 9 Abs. 6 i. V. m. Anlage 8 RegG) und endgültig bis zum 7. März 2027 (Nachweis des Kreises Warendorf gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen bis zum 31. März 2027 nach Nr. 6.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025) und zugleich für den Antrag der Verkehrsunternehmen beim Kreis Warendorf auf endgültige Bewilligung von Ausgleichsleistungen nach § 5 Abs. 5, die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise; die Richtigkeit der endgültigen Daten und Nachweise ist von einem Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen. Auf Anforderung sind die zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung maßgeblich ist, dies jedoch zum 7. März 2027 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Bescheinigungen nicht statt.
1. Für den Referenzzeitraum Januar 2019 bis Juni 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:
- a) die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;
  - b) die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im Zeitraum von Januar 2019 bis Juni 2019 in tatsächlichen Fahrplan-Kilometern;
  - c) soweit Zahlungsausfälle im Zeitraum von Januar 2019 bis Juni 2019 nachweisbar sind: Bestätigungen der Verbundorganisationen bzw. Testate eines Wirtschaftsprüfers über die Beträge für die betroffenen Fahrausweise;
  - c) Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufgeteilten Einnahmen der Monate Januar bis Juni 2019 und die Einnahmenaufteilung hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum von Januar 2025 bis Juni 2025;

2. Zur Berechnung der um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Januar 2025 bis Juni 2025 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen sind vorzulegen:
  - a) die um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Januar 2025 bis Juni 2025 gemäß Nr. 5.4.1.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019;
  - b) die Nachweise über die durchgeführten Tarifierpassungen gegenüber dem Referenzzeitraum;
  - c) soweit sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote handelt, die mittels der aus der Berechnung nach Nr. 5.4.1.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 abgeleiteten durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung hochgerechneten Höhe des jeweiligen rechnerischen Tarifs;
  - d) Nachweis zur Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonenten im Sinne von Nr. 5.4.1.1 zum 30. April 2023 und zum 31. Januar 2026;
  - e) der Umfang der Betriebsleistungen in den Zeiträumen von Januar 2019 bis Juni 2019 und Januar 2025 bis Juni 2025 in tatsächlichen Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometern.
3. Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf den Zeitraum von Januar 2025 bis Juni 2025 vorzulegen:
  - a) die gemäß Nr. 5.4.1.2 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 ermittelten, anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar 2025 bis Juni 2025;
  - b) Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenaufteilung 2025 (soweit die Verbundorganisation Zahlungsausfälle im Rahmen der Einnahmenaufteilung erfasst: inklusive der Beträge für die ausgegebenen Fahrausweise, für die aufgrund von Zahlungsausfällen keine tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen erzielt wurden); auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen; aus der Bestätigung müssen sich Anzahl und betragsmäßiger Ansatz für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und Deutschland-Semestertickets unter Berücksichtigung des durch Beschluss des Koordinierungsrates festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreizes ergeben;
  - c) Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen für die Zeiträume von Januar bis Juni der Kalenderjahre 2019 und 2025;
  - d) soweit Nr. 5.4.1.1 Satz 6 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 (Tarifdeckel) Anwendung findet, ist eine transparente Überleitungsrechnung der Soll- und Ist-Einnahmen vorzulegen; die Einhaltung des Tarifdeckels in der Ausgleichsermittlung muss insbesondere durch die Bestätigung der jeweiligen Verbundorganisation bzw. die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachgewiesen werden;

- e) für die pauschale Ermittlung der in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedenen oder ersparten Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifsortiments: Nachweis über die Anzahl der vom Verkehrsunternehmen oder mittelbar über einen Vertriebsdienstleister verkauften Fahrkarten im Abonnement jeweils zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025 (vergleiche Nr. 5.4.5 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025); Abonnements in diesem Sinne sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat einschließlich der in Nr. 5.4.5 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 aufgeführten Sonderregelungen;
  - f) soweit nach Nr. 5.4.5 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 ein Nachweis über die tatsächlich ersparten Vertriebsaufwendungen geführt wird, sind die betragsmäßigen Einsparungen von Vertriebsaufwendungen nach Nr. 6.4 Satz 4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigen zu lassen;
  - g) Nachweise über geleistete Ausgaben für die Einrichtung und Durchführung des EAV-Clearings an die DTIX GmbH & Co. KG, die durch die NVBW GmbH geleisteten Ausgaben für die gutachterliche Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines Einnahmeaufteilungsverfahrens, die durch die HVV GmbH geleisteten Ausgaben für ergänzende Marktforschungen zur Preisbildung des Deutschlandtickets und an die DeutschlandMobil 2030 GmbH geleisteten Ausgaben für die Evaluation des Deutschlandtickets (siehe Nr. 5.4.4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025);
  - h) gesonderte Aufstellung, aus der sich die Berechnung der Soll- und Ist-Netto-Einnahmen 2025 ohne Einnahmen aus nicht zu berücksichtigenden Kartenarten für die Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX auf Basis von Nr. 5.4.2 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 ergibt;
  - i) Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften nach Maßgabe von Nr. 5.4.3 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 sowie eine Aufstellung, aus der die Berechnung der entsprechenden Minderungen vollständig nachvollziehbar ist;
  - h) Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß § 3 Abs. 4 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung, Vollständigkeit und sachlichen Richtigkeit der Daten.
- (5) Der Kreis Warendorf kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025, insbesondere für den Nachweis des Kreises Warendorf gegenüber dem Land nach Nr. 6.4 über die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen gegenüber dem Land auf der Grundlage der in Nr. 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 genannten Berechnungsmethode, oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Abs. 2 bis 4 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder

teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

- (6) Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren können ergänzende Regelungen zur Darlegungs- und Nachweisführung getroffen werden.
- (7) Der Kreis Warendorf kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (8) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 diesbezüglich weitergehende Vorgaben treffen, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Kreis Warendorf getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

#### **§ 5 Antrags- und Bewilligungsverfahren, Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen**

- (1) Gemäß Nr. 7.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 hat der Kreis Warendorf einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung bis zum 30. September 2025 beim Land zu stellen. Der Kreis Warendorf hat bis zum 30. Juni 2026 vorläufig mit dem bis dahin letztverfügbaren Stand (Nachweis des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Bund nach § 9 Abs. 6 i. V. m. Anlage 8 RegG) und endgültig bis zum 31. März 2027 (Nachweis des Kreises Warendorf gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen nach Nr. 6.5 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025) entsprechende Nachweise vorzulegen, um die Zuwendungen zu erhalten.
- (2) Gemäß Nr. 4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 hat der Kreis Warendorf die Zuwendungen nach Absatz 1 an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, soweit die Verkehrsunternehmen erlösverantwortlich sind. Die Weiterleitung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich durch vollständige Ausfüllung des Antragsformulars auf Gewährung einer Zuwendung zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personenverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen (**Anlage 4**) bis zum 5. September 2025 beim Kreis Warendorf zu stellen. Verspätete Anträge können zugelassen werden. Dem Antrag sind die in § 4 Abs. 3 genannten Daten und Nachweise sowie bei Bedarf weitere begründende Unterlagen beizufügen; die sich im Übrigen aus § 4 ergebenden Pflichten sind einzuhalten.

- (3) Auf den Antrag eines Verkehrsunternehmens ergeht bei eigenwirtschaftlichen Verkehren ein vorläufiger Bewilligungsbescheid. Mit dem vorläufigen Bewilligungsbescheid wird der voraussichtliche Bewilligungsbetrag vorläufig festgesetzt. Der vorläufige Bewilligungsbescheid erfolgt auf der Basis des dem Kreis Warendorf vom Land erteilten vorläufigen Bewilligungsbescheids nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 auf Grundlage der gemäß § 4 Abs. 3 bis dahin eingereichten Daten und Nachweise. Die Festsetzung des vorläufigen Bewilligungsbetrags beläuft sich auf bis zu 80 % des dem Kreis Warendorf vom Land auf dieser Basis vorläufig bewilligten Betrags; etwaig bereits geleistete Abschlagszahlungen nach Absatz 4 sind hierbei zu berücksichtigen. Vor Erlass des Bewilligungsbescheides des Landes ist der Kreis Warendorf nicht verpflichtet, einen vorläufigen Bewilligungsbescheid an die Verkehrsunternehmen zu erlassen. Der vorläufige Bewilligungsbescheid steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Bescheidung. Bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren wird der entsprechende Betrag vorläufig auf Grundlage des jeweils zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährt; die vorstehend genannten Grundsätze gelten im Übrigen entsprechend.
- (4) Die Verkehrsunternehmen können bei Bedarf formlos für den Zeitraum vor Gewährung des vorläufigen Bewilligungsbetrags nach Abs. 3 Abschlagszahlungen beim Kreis Warendorf beantragen, sofern ihnen ein Abwarten bis zur Gewährung des vorläufigen Bewilligungsbetrags nicht zuzumuten ist. Die Abschlagszahlungen sind auf die in Nr. 7.4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 geregelten Modalitäten begrenzt.
- (5) Für die Bewilligung des endgültigen Bewilligungsbetrags ist das Antragsformular für die Gewährung einer Zuwendung zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personenverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen (**Anlage 4**) vollständig auszufüllen und bis zum 5. März 2027 dem Kreis Warendorf vorzulegen. Zusätzlich sind die Nachweise gemäß § 4 Abs. 4 und § 4 Abs. 5 bis zum 9. Juni 2026 vorläufig sowie zum 5. März 2027 endgültig einzureichen. Auf dieser Grundlage ergeht der endgültige Bewilligungsbescheid, mit dem die Höhe des Bewilligungsbetrags als Ausgleich nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift endgültig festgesetzt wird. Die Ermittlung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Rahmen einer Schlussrechnung unter Berücksichtigung des bereits geleisteten vorläufigen Bewilligungsbetrags. Der endgültige Bewilligungsbescheid erfolgt auf der Basis des dem Kreis Warendorf vom Land erteilten endgültigen Bewilligungsbescheids nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV 2025. Vor Erlass des endgültigen Bewilligungsbescheides des Landes ist der Kreis Warendorf nicht verpflichtet, einen endgültigen Bewilligungsbescheid an die Verkehrsunternehmen zu erlassen. Bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren wird der entsprechende Betrag auf Grundlage des jeweils zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährt; die vorstehend genannten Grundsätze gelten im Übrigen entsprechend.

Binnen acht Wochen nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsbescheides (bei eigenwirtschaftlichen Verkehren) bzw. Mitteilung des endgültigen Bewilligungsbetrags unter Bezugnahme auf den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren) erfolgt die Schlusszahlung, soweit den Verkehrsunternehmen nach der Schlussabrechnung noch Ausgleichsleistungen zustehen. Soweit die Verkehrsunternehmen nach der Schlussabrechnung eine Überzahlung erhalten haben, haben die Verkehrsunternehmen diese Ausgleichsleistungen binnen einer im endgültigen Bewilligungsbescheid zu

bestimmenden Frist an den Kreis Warendorf zurückzuzahlen. Überzahlungen sind ab Ablauf dieser Frist bis zur Rückerstattung der Überzahlung mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

### **§ 6 Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007**

- (1) Der Kreis Warendorf ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.
- (2) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

### **§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten**

- (1) Diese allgemeine Vorschrift tritt gemäß § 5 Abs. 4 KrO NRW zum 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Diese allgemeine Vorschrift tritt am 30. Juni 2025 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für den Zeitraum von Januar 2025 bis Juni 2025 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den Kreis Warendorf). Die allgemeine Vorschrift kann durch Änderungssatzung verlängert, geändert oder aufgehoben werden.
- (3) Der Kreis Warendorf kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer angemessenen Ankündigungsfrist außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

**Anlagen**

- Anlage 1:** Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen vom 07. November 2024 (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025)
- Anlage 2:** Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 7. März 2023 in der Fassung vom 7. Oktober 2024
- Anlage 3:** Beschluss für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ vom 20. März 2023 inklusive Ergänzung
- Anlage 4:** Antragsformular für die Gewährung einer Zuwendung zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personenverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen  
(Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025)**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
- VII C 3 – 58.53.08-000006 -  
vom 7. November 2024

## **1**

### **Rechtsgrundlage**

Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinien und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen

„Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Richtlinien wurden auf der Grundlage des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 06.11.2023 und des darauf basierenden Entwurfs des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes erstellt, dass die im Zeitraum von 2023 bis 2025 entstehende Kostenunterdeckung paritätisch von Bund und Ländern bis zu einer Gesamthöhe von 9 Mrd. Euro ausgeglichen wird. Dabei soll sichergestellt werden, dass die nach Maßgabe der Richtlinien ermittelten Ausgleichsbeträge in voller Höhe ausgeglichen werden und eine mögliche Finanzierungslücke über eine Anhebung des Preises des Deutschlandtickets und die Gewinnung weiterer Kundinnen und Kunden geschlossen wird.

## **2**

### **Gegenstand der Förderung**

Die Zuwendungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Empfänger in Nordrhein-Westfalen, deren Ausgaben in den Monaten Januar bis Dezember 2025 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelt und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) (VO 1370) oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der VO 1370 gedeckt werden können.

## **3**

### **Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Empfänger sind

#### **3.1**

Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196) in der jeweils geltenden Fassung,

#### **3.2**

öffentlich-rechtliche Körperschaften (insbesondere Zweckverbände, Anstalten öffentlichen Rechts) als Sammelantragsteller für die Empfänger gemäß Nummer 3.1.

#### **4**

##### **Zuwendungsvoraussetzungen**

Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, leiten sie die Zuwendungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 und nach den Vorgaben der VO 1370 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiter. Die Erlösverantwortlichen sind dabei zu verpflichten, an der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben.

#### **5**

##### **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

###### 5.1

Bei der Leistung handelt es sich um eine Zuwendung gemäß § 44 LHO im Rahmen der Projektförderung.

###### 5.2

Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.

###### 5.3

Die Zuwendung wird in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses gewährt.

###### 5.4

Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

###### 5.4.1

Fahrgeldausfälle:

Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB (BBDB), Deutschlandtarif (DT)) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifierhöhungen auf das Jahr 2025 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2025 nach Maßgabe der Nummern 5.4.1.1 und 5.4.1.2 ausgleichsfähig. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. Einnahmen aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.

###### 5.4.1.1

Zur Berechnung der um die Tarifierhöhungen auf den Zeitraum Januar bis Dezember 2025 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Januar bis Dezember 2019 einschließlich, soweit nachweisbar, der ausgegebenen Fahrausweise, für die aufgrund von Zahlungsausfällen keine Fahrgeldeinnahmen erzielt wurden, mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2025 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Januar 2025 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung für die Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, werden die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt und über die

durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung auf 2025 fortgeschrieben. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 zu ermitteln und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung auf 2025 fortzuschreiben.

Übersteigt im jeweiligen Monat in 2025 die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung gegenüber dem jeweiligen Monat in 2023 um mehr als 13,5 Prozent, darf für die Ermittlung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe nur eine Steigerungsrate von 13,5 Prozent zu Grunde gelegt werden.

Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten in den Jahren 2023 bis 2025 werden die nach den Sätzen 1 bis 6 ermittelten Fahrgeldeinnahmen für alle drei Jahre um insgesamt 3,9 Prozent erhöht. Die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2025 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 fortzuschreiben. Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 Prozent der prozentualen Steigerung bzw. prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 anzusetzen.

Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten nach Einnahmeaufteilung im jeweiligen Bundesland zum 31. Januar 2026 die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten zum 30. April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die nach den Sätzen 1 bis 9 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 Prozent hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land abzusenken. Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmeaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2025 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

#### 5.4.1.2

Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2025 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln. Zahlungsausfälle reduzieren die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen nicht. Für Deutschland-Jobtickets und das Deutschland-Semesterticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. Einnahmen aus dem durch Beschluss des Koordinierungsrates festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreiz für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und das Deutschland-Semesterticket sind von den Fahrgeldeinnahmen im Sinne von Satz 1 abzuziehen. Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket ist nicht zulässig. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit alle verkauften Tickets mit den am 1. Januar 2023 geltenden und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung auf 2025 fortgeschriebenen ggfs. den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen.

Übersteigt bei Tickets mit Ausnahme von Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und Deutschland-Semestertickets im jeweiligen Monat in 2025 die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe gegenüber dem jeweiligen Monat in 2023 um mehr als 13,5 Prozent, können für die Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe die Preise zu Grunde gelegt werden, die bei einer Tarifierpassung von 13,5 Prozent zu zahlen gewesen wären.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmeverteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2025 der jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.

#### 5.4.2

Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, sind die um die Tarifanpassungen gemäß Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Januar bis Dezember 2019 bzw. die nach Maßgabe der Nummer 5.4.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2025 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund des für das Jahr 2025 festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsatzes zu berechnen. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nummer 5.4.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen bzw. gemäß Nummer 5.4.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen maßgebenden Einnahmeverteilung. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.

#### 5.4.3

In der Nummer 5.4.1 entsprechenden Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Einsparungen der Empfänger nach 3.1 bei Leistungen aus Allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.

#### 5.4.4

Weiterhin kann der Empfänger innerhalb des vom Koordinierungsrat zum Deutschlandticket festgelegten Finanzrahmens die geleisteten Ausgaben für die Einrichtung und Durchführung des EAV-Clearings an die DTIX GmbH & Co. KG, die durch die NVBW GmbH geleisteten Ausgaben für die gutachterliche Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines Einnahmeverteilungsverfahrens, die durch die HVV GmbH geleisteten Ausgaben für ergänzende Marktforschungen zur Preisbildung des Deutschlandtickets und an die DeutschlandMobil 2030 GmbH geleisteten Ausgaben für die Evaluation des Deutschlandtickets geltend machen.

#### 5.4.5

Von dem nach den Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 ermittelten Ausgleich sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedene oder ersparte Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifsortiments in Abzug zu bringen. Hierzu ist die auf Monatswerte umgerechnete, beim Empfänger bzw. den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen oder mittelbar über ihre Vertriebsdienstleister verkaufte Anzahl von Fahrkarten im Abonnement im bisherigen Tarifsortiment jeweils zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025 zu ermitteln und daraus die Differenz zu bilden. Abonnements im Sinne von Satz 2 sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden. Für jedes Ticket der so ermittelten Differenz ist jeweils ein Betrag von 1,20 Euro als Ersparnis im Ausgleich anzusetzen. Wird nachgewiesen, dass die tatsächlich ersparten Vertriebsaufwendungen niedriger sind als bei der pauschalen Berechnung nach den Sätzen 2 bis 5, darf auch der niedrigere Betrag als Ersparnis angesetzt werden. Hat ein Unternehmen den Vertrieb des Deutschlandtickets oder des bisherigen Tarifs an ein anderes Verkehrsunternehmen oder eine Verbundorganisation übertragen, sind die nach den Sätzen 2 bis 5 ermittelten Ersparnisse von diesem in Ansatz zu bringen.

#### 5.4.6

Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 errechneten Minderungen abzüglich der ersparten oder vermiedenen Aufwendungen gemäß Nummer 5.4.5 ist der ausgleichsfähige Betrag.

Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 errechneten Minderungen ist der ausgleichsfähige Betrag.

#### 5.4.7

Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometer des Kalenderjahres 2025 den Aufgabenträgern zuzuordnen. Die beteiligten Aufgabenträger oder Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

## 6

### Sonstige Bestimmungen

#### 6.1

Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Zuwendungen nach Nummer 4 an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der VO 1370 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der VO 1370 zur Anwendung kommen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

#### 6.2

Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

#### 6.3

Die Empfänger sind zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle bzw. bei Übergang dieser Funktion an die DTIX GmbH u. Co. KG gemeldet werden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Muster-Richtlinien erfolgt einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2025 bis zum 20. Februar 2025; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

#### 6.4

Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2027 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. Dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis. Auf Grundlage des Schlussverwendungsnachweises setzt

die Bewilligungsbehörde die Zuwendung endgültig fest. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2025 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2025 im Haustarif bzw. nach BBDB beizufügen. Sofern Nachweise über den Soll-Fahrgeldeinnahmen zuzurechnende Zahlungsausfälle nach Nummer 5.4.1.1 geführt werden, sind diese ebenfalls beizufügen. Soweit ein Einzelnachweis gemäß Nummer 5.4.5 Satz 6 geführt wird, sind die betragsmäßigen Einsparungen von Vertriebsaufwendungen durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigen zu lassen. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2026 beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

#### 6.5

Zuwendungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Zuwendung vorzunehmen.

#### 6.6

Der nach diesen Richtlinien gewährte Ausgleich kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Auflagen nach den Nummern 6.2 bis 6.5 nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

#### 6.7

Die Ziffern 1.3, 1.5, 1.6, 3.2, 5.2.3, 7.2, 8.2.5, 8.6, 10.2, 11a der VV zu § 44 LHO, die Ziffern 1.3, 1.5, 2.2, 2.4, 7.2, 8.2.5, 8.6, 11a der VVG zu § 44 LHO, die Ziffern 1.4, 3, 5.4, 6, 8.3.1, 8.5 der ANBest-P sowie die Ziffern 1.2, 1.4, 5.4, 7, 9.3.1, 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.

## 7

### Verfahren

#### 7.1

Ein Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bis zum 30. September 2025 zu stellen. Für die Antragstellung ist die Anlage 1 zu verwenden. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Er hat die Berechnung bzw. Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode zu enthalten.

#### 7.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Empfänger seinen Sitz hat.

#### 7.3

Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß den Nummern 5.4.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.

Sammelanträgen von Empfängern gemäß Nummer 3.2 sind die Anträge der Empfänger gemäß Nummer 3.1 beizufügen.

#### 7.4

Für die Bewilligung ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden.

Der Empfänger erhält auf Antrag bis zur Bewilligung der nach Nummer 7.1 zu beantragenden Zuwendung in der Regel monatliche Vorauszahlungen. Die monatlichen Vorauszahlungen werden in Höhe von jeweils 8 Prozent der für das Jahr 2024 vorläufig gewährten Zuwendung gewährt. Abweichend hiervon kann der Empfänger der Zuwendungen auf Antrag Vorauszahlungen auf den Ausgleich gemäß Nummer 5.4.4 in voller Höhe des Ausgleichsbetrages erhalten. Die Vorauszahlungen werden jeweils am 20. eines Monats ausgezahlt. Im Falle von Nummer 4 leiten die Empfänger die Vorauszahlungen unverzüglich weiter.

Die Vorauszahlung ist nach dem Muster der Anlage 2 zu bewilligen.

7.5

Empfänger gemäß Nummer 3.2 haben die Zuwendungen an die Empfänger gemäß Nummer 3.1 weiterzuleiten und dabei sicherzustellen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch den Empfängern auferlegt werden. Dies schließt ausdrücklich die Nachweisführung ein.

7.6

Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

7.7

Die Zustimmung zum förderunschädlichen Maßnahmenbeginn gilt als erteilt.

7.8

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern und bei Dritten, an die die Mittel aus diesen Richtlinien weitergeleitet werden, Prüfungen durchzuführen.

## **8**

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2027 außer Kraft.

## **Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket**

### **1. Grundsatz**

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

### **2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich**

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.<sup>1</sup>

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landstarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

### 3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

---

<sup>1</sup> Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 30.05.2023

#### 4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

#### 5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

#### 6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter [www.deutschlandtarif-verbund.de](http://www.deutschlandtarif-verbund.de). Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 10.07.2023

## 7. Erstattung<sup>3</sup>

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag  $1/30$  des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

---

<sup>3</sup> Nr. 7 ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 25.09.2023. Diese Änderung soll zum 1. Januar 2024 erfolgen. Eine frühere Änderung ist zulässig.

Anlage 3 zur Satzung AV WAF Festsetzung DT Höchsttarif:  
Anlage Verfahrensbeschreibung Datenmeldung Deutschlandticket

### **Beschluss Koordinierungsrat (Umlaufbeschluss vom 6. April 2023)**

Ergänzung Beschluss des Koordinierungsrates (Sitzung am 20.03.2023) für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zusage der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“.

### **Erläuterung**

Die UAG Einnahmeaufteilung hat in ihrer Sitzung am 30.03.2023 die Aufnahme der angehängten Verfahrensbeschreibung zur Datenmeldung Deutschland-Ticket als Anlage 1 zum Beschluss des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren empfohlen. Das Dokument dient den Vertriebsstellen und der zentralen Clearingstelle zur Abwicklung der Datenmeldungen. Ergänzend zum Beschluss zum bundesweiten Clearingverfahren sind Übergangsfristen für die Implementierung der Wohnort-Postleitzahl definiert.

### **Aufnahme Beschlusspunkt 11**

11. Verfahrensbeschreibungen zur Umsetzung des Clearingverfahrens sind als Anlagen dem Beschlusstext beigelegt.

### **Aufnahme Anlagenverzeichnis**

Anlage 1: Verfahrensbeschreibung Datenmeldung Deutschland-Ticket

### **Aufnahme Anlage 1**

Die Verfahrensbeschreibung Datenmeldung Deutschland-Ticket wird dem Beschluss zum bundesweiten Clearingverfahren als Anlage 1 beigelegt.

# Verfahrensbeschreibung Datenmeldung Deutschland-Ticket

## 1. Grundsätzliches

- Die Vertriebsdatensammlung (VDS) durch die Clearingstelle (light) muss frühestmöglich nach Verkaufsstart beginnen können
- Daher geht Schnelligkeit und Einfachheit in der Meldung vor Detailierung
- Die vertreibenden Unternehmen müssen schnellstens über Anforderungen und Meldewege informiert werden, um möglichst zeitnah alle Anforderungen an die Datenstruktur der Meldungen umsetzen zu können.
- Die Meldung erfolgt „kaskadierend“/stufenweise:
  - Vom VU/Verkäufer an die „gewohnte“ Tariforganisation<sup>1</sup> (TO), z.B. Verkehrsverbünde
  - Von der TO an die Clearingstelle
  - Haustarife können selbst direkt an Clearingstelle melden oder an „nahestehende“ Verbundorganisation
- Der Ablageort muss sicher genug sein, aber allen Beteiligten Zugriff gewähren
  - Vorschlag: einfacher Sharepoint auf den alle TO ihre Excel-Tabelle ablegen. Ob ggf. weitere Formate (csv, xml) möglich sind, ist mit der Clearingstelle operativ zu klären.
  - Rechteverwaltung einrichten
  - Formularvorlage als Anlage erstellen
- Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats.
- Es sind in einem Monat alle verkauften Deutschlandtickets zu melden. Im Regelfall sind das Deutschlandtickets, deren erster Geltungstag im jeweiligen Meldemonat liegt (d.h. bspw. für die Meldung vom 20. Juni alle Deutschlandtickets mit erstem Geltungstag im Mai).
- Die Meldung der restlichen Angebote an die Clearingstelle erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats (z.B.: Verkäufe des Mai bis zum 20. Juli)

---

<sup>1</sup> TO=Tarifgeber: umfasst alle Verbünde, Landestarife, DTV, Haustarifgeber etc.

## Anlage 1 zu Beschluss bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“

- **Grundsatz:** jedes D-Ticket ist, unabhängig vom letztlichen Abgabepreis, zu 49 € zu melden, einzige (!) Ausnahme: Jobticket à 46,55 € bzw. (nur 2023) zu abweichende Preisen im Solidarmodell und Starterkarten. Die 49 € sind auch zu melden für Semesterticket-Upgrades, Schülertickets, Seniorentickets etc.

## 2. Datenstruktur

Es gibt **drei Säulen** bei der Datenmeldung (Im besten Fall können alle drei Säulen über dieselbe technische Schnittstelle gemeldet werden):

1. Die D-Ticket-Verkaufsmeldung
2. Die Verkäufe aller anderen Tickets „Restliches Angebot“
3. Soll-Einnahmen (einmalig)

Jede Datenmeldung enthält Dimensionen zur Aggregation (wie Verkaufs- und Geltungsmonat), Stammdaten (wie den Namen der Tariforganisation) und die Eigentlichen Meldedaten (Bruttoerlös und ggf. Stück). Bei bundeslandübergreifenden Tariforganisationen ist ein Indikator für die Aufteilung auf die Bundesländer mitzuliefern.

- **D-Ticket-Aggregationsebenen, Datenstruktur und Stammdatum:**

Hinweis: PLZ des Kundenwohnorts müssen bereits mit Start des Verkaufs des D-Tickets vom Kunden abgefragt und so zeitnah wie möglich, aber spätestens ab 01.10.2023, in die Meldungen integriert werden.

Nicht in allen Fällen liegen die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für eine Meldung der Wohnort-PLZ vor oder können bis zum Januar 2024 geschaffen werden. Daher ist in einigen eng umgrenzten Sondersituationen ein Übergangszeitraum bis Ende September 2024 nötig. Dies betrifft Konstellationen, in denen die Abwicklung der Ticketausgabe an den Endkunden nicht durch die Verkehrsunternehmen oder Verbünde erfolgt, sondern über branchenfremde Dritte. In diesen Fällen gelten folgende Hilfsregeln:

- Bei Jobtickets kann, wenn die Wohnort-PLZ nicht vorliegt, hilfsweise und übergangsweise bis einschließlich September 2024 die PLZ der Betriebsstätte (alternativ zum Wohnort des Kunden) verwendet werden.
- Bei Semestertickets, bei denen die Abwicklung des D-Ticket-Upgrades durch die Hochschulen erfolgt, sowie in einem eventuellen D-Ticket-Solidarmodell ab 2024, kann hilfsweise und übergangsweise bis zum Ende des Sommersemesters 2024 die PLZ des Hochschulstandort verwendet werden. Voraussetzung für eine Meldung der Wohnort-PLZ bei

## Anlage 1 zu Beschluss bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“

Studierenden ist, dass die Hochschulverwaltungen in Vollsolidarmodellen die notwendigen Daten zuliefern.

- Bei Schülertickets, deren Abwicklung über die Schulverwaltungen oder Schulsekretariate erfolgt, kann, wenn die Wohnort-PLZ nicht vorliegt, hilfsweise der Schulstandort verwendet werden, da davon auszugehen ist, dass in diesen Fällen Schul- und Wohnort unmittelbar beieinander liegen und nur in seltenen, vernachlässigbaren Ausnahmefällen in verschiedenen Bundesländern.

Der Meldung an die Clearingstelle ist ein Hinweis hinzuzufügen, ob die Meldung (insgesamt, nicht je Datensatz) Daten enthält, bei denen an Stelle der Wohnort-PLZ die Betriebsstätten-, Hochschulort- oder Schulort-PLZ enthalten ist.

- erster Geltungstag (am Anfang immer der erste des Geltungsmonat)*
- Ticketart (gemäß Tarifbestimmungen, z.B. Standard, JobTicket, ab 2024 ggf. SemT) -> numerische Codierung für Ticketart festlegen (1: normal, 2: JobT, 3. JobT im Vollsolidarmodell oder Starterkarte zu abweichendem Preis (nur 2023); 4. sonstige Sonderfälle, später zusätzlich ggf. 5: Ergänzungskarten, 6. D-Ticket-Semestertickets im bundesweiten Vollsolidarmodell, ...)*
- Wohnort-PLZ des Kunden<sup>2</sup> (ab 01.10.23 Pflichtfeld, bis dahin fakultativ)<sup>3</sup>*
- Stück** (falls Einzeldatensätze geliefert werden, ist Stück = 1 zu melden)
- Gesamteinnahme** der Tariforganisation (immer Brutto und immer inkl. eventueller Auffüllbeträge einzelner Bundesländer) -> (Stornos sind negative Einnahmen und werden saldiert)
  - Korrekturen aus dem Vormonat werden mit der nächsten Monatsmeldung nachgemeldet bzw. storniert.
  - Das Inkassorisiko liegt beim verkaufenden VU
- Tariforganisation/Tarifgeber**
- (Verkaufendes Unternehmen -> muss beim Tarifgeber vorgehalten werden - > aber nicht gemeldet)

<sup>2</sup> Bei Jobtickets und Semestertickets **hilfs- und übergangsweise** bis Ende September 2024 der Arbeits- bzw. bis Ende des Sommersemesters 2024 der Hochschulort, wenn keine Wohnort-PLZ vorliegt. Bei Schülertickets hilfsweise dauerhaft der Schulort, sofern keine Wohnort-PLZ vorliegt.

<sup>3</sup> Bei ausländischen PLZ den ISO-Ländercode (alphanumerisch 2 stellig: CH, AT, PL...)

## Anlage 1 zu Beschluss bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“

- Bei länderübergreifenden Tariforganisationen/Tarifgebern ist zu Reporting- und Monitoringzwecken die voraussichtliche Schlüsselung auf die beteiligten Bundesländer nach EAV zu melden.
- **Restliches Angebot (exkl. D-Ticket):**
  - Meldemonat (alle Einnahmen, die im Vormonat gemeldet wurden)
  - Korrekturen werden für dem Monat in die Meldung aufgenommen, in dem sie gemeldet werden
  - Ticketgruppe: 1-4 (siehe Abschnitt 3)
  - Gesamteinnahme**
  - Tariforganisation/Tarifgeber
  - Bei länderübergreifenden Tariforganisationen/Tarifgebern ist zu Reporting- und Monitoringzwecken die voraussichtliche Schlüsselung auf die beteiligten Bundesländer nach EAV zu melden.
- **Soll-Einnahme inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie (einmalige Meldung - monats-scharf)**
  - Monat
  - Gesamteinnahme = Sollerlöse/Erwartungswert monats-scharf für Nachteilsausgleich (2023)<sup>4</sup>**
  - Tariforganisation/Tarifgeber
  - Bei länderübergreifenden Tariforganisationen/Tarifgebern ist zu Reporting- und Monitoringzwecken die voraussichtliche Schlüsselung auf die beteiligten Bundesländer nach EAV zu melden.

Lieferzeitpunkt: 1. Mai 2023 (im Vorlauf zur ersten D-Ticket-Meldung), frühestens jedoch drei Wochen nach Veröffentlichung der Musterrichtlinie

### 3. Definition Ticketgruppen:

Definition der Ticketgruppen analog zur VDV-Corona-Abfrage (etabliert und vergleichbar)

Bezeichnung der Ticketgruppe	Einzel- und Mehrfahrtenkarten	Tages- und Mehrtageskarten	Zeitkarten ohne Abo (>24h)	Abos exkl. D-Ticket

<sup>4</sup> Anteilig Für Mai-Dezember

Anlage 1 zu Beschluss bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“

Codierung Ticketgruppe	1	2	3	4
Enthält Angebote	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Einzelfahrten Erwachsene/Kinder/Gruppen</li> <li>■ Hin/Rück</li> <li>■ Streifenkarten</li> <li>■ X-Fahrten-Karten</li> <li>■ Fahrradkarten</li> <li>■ Sonstiges (alles, was nicht eindeutig zugeordnet werden kann)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Pauschalpreistickets (Ländertickets, QdL, etc.)</li> <li>■ Tageskarten/Gruppentageskarten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Formen von Mehrtageskarten</li> <li>■ Wochenkarten (Ausbildung/Erwachsene)</li> <li>■ Monatskarten (Ausbildung/Erwachsene)</li> <li>■ 10er Tagesticket</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Alles, was im Normalfall mehr als einen Monat gilt</li> <li>■ Abo-Jahreskarten (Ausbildung/Erwachsene)</li> <li>■ Abo-Monatskarten (Ausbildung/Erwachsene) -&gt; <b>keine D-Tickets</b></li> <li>■ Jobtickets</li> <li>■ Semestertickets</li> <li>■ Azubitickets</li> <li>■ Netzkarten</li> </ul>

Zu einzelnen, noch festzulegenden Zeitpunkten ist das restliche Angebot aufgegliedert nach einzelnen Ticketarten zu melden. Dies kann auch den Monat April 2023 zwecks Bestimmung des Zustands vor Einführung des D-Tickets betreffen. Die Details hierzu werden rechtzeitig durch die Clearingstelle kommuniziert.

#### 4. Erläuterungen (FAQ):

**Anmerkung 1:** Anforderungen an die Datenstruktur und den Meldeprozess müssen bis spätestens Anfang März vorliegen, damit bis zum Verkaufsstart am 03.04.2023 die Verkaufs-/Buchungssysteme ggf. entsprechend ertüchtigt werden können.

**Erläuterung zu Anmerkung 1:** Die Datenstruktur ist mit diesem Dokument und dem Excel-Anhang spezifiziert. Der genaue Meldeprozess muss mit der operativen Stelle abgestimmt werden, die von der Arge aus VDV, DTV, BSN und BDO spezifiziert werden muss.

**Frage 2:** Wer trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Datenlieferung Dritter?

**Erläuterung zu Frage 2:** Jeder Tarifgeber trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Meldung in seinem Tarif verkaufter Tickets.

Anlage 1 zu Beschluss bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“

**Frage 3:** Wie wird mit Sondersachverhalten vorgegangen, die zu verspäteten Meldungen führen (Nachmeldungen, Stornierungen, Rückrechnungen etc)?

**Erläuterung zu Frage 3:** Verspätete Meldungen und Korrekturmeldungen erfolgen immer in der nächsten Monatsmeldung nach Bekanntwerden des Sondersachverhalts.

**Frage 4:** Genügt für die Meldung eine Aggregation auf Ebene der Tariforganisation oder ist eine Differenzierung nach KVP notwendig?

**Erläuterung zu Frage 4:** Eine Aggregation auf Ebene der Tariforganisation (bspw. Verbund) genügt.

**Frage 5:** Ist eine Gesamtstückzahl des D-Tickets zu melden oder ist eine Differenzierung in reguläre Deutschlandtickets, Starterkarten, Upgradekarten, subventionierte Versionen des Deutschlandtickets etc.?

**Erläuterung zu Frage 5:** Alle Karten, die 49 € melden, werden in der D-Ticket-Meldung im Feld Ticketart mit Code 1 gemeldet. Dies betrifft vorerst alle (!) Karten mit den folgenden beiden, klar definierten Ausnahmen: JobTickets, Starterkarten.

JobTickets mit 5 % Rabatt werden im Feld Ticketart mit Code 2 gemeldet

Nur im Jahr 2023 werden JobTickets im Vollsolidarmodell und Starterkarten ohne Preisangabe, d.h. nur mit Stückzahl und Gesamteinnahme, im Feld Ticketart mit Code 3 gemeldet.

**Frage 6:** wie ist die Schlüsselung auf die Bundesländer für bundeslandübergreifende Verbände herzuleiten?

**Erläuterung zu Frage 6:** Diese Information kann, sofern keine monatsaktuelle Information vorliegt, beispielsweise aus der vergangenen Jahresabrechnung oder einer vergleichbaren Quelle hergeleitet werden.

# Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen

## 1. Allgemeines

### 1.1 Antragsteller

Aufgabenträger:	
Anschrift	
PLZ, Ort	
AnsprechpartnerIn	
Telefon	
E-Mail	
Bank	
IBAN	

### 1.2 Verkehrsleistung

km in 2019    km in 2025

Betriebsleistungen insgesamt

--	--

davon in Land


### 1.3 Soll- und Ist-Einnahmen

brutto

netto

Höhe der gesamten Soll-Einnahmen 2025		
Höhe der gesamten Ist-Einnahmen 2025*		

\*Höhe der Ist-Einnahmen nach Nummer 5.4.1.2 der Richtlinien





## 2.3 nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX

Die Umsatzsteuer bleibt unberücksichtigt.

Vomhundertsatz SGB IX 2025	
Individueller Vomhundertsatz gem. § 231 Abs. 5 SGB IX 2025	
Fahrgeldeinnahmen Antragszeitraum 2025	
hochgerechnete Fahrgeldeinnahmen Vergleichszeitraum 2019*	
tatsächliche Erstattungsleistung nach SGB IX 2025	0,00 €
Erstattungsleistung SGB IX Fahrgeldeinnahmen Vergleichszeitraum 2019	0,00 €
Differenz=nicht gedeckte Ausgaben	<b>0,00 €</b>

\*Die Hochrechnung wird durch Multiplikation der Anzahl der in 2019 verkauften einzelnen Ticketarten mit den in 2025 geltenden Preisen durchgeführt und um die entsprechenden Faktoren erhöht bzw. abgesenkt (siehe Hinweise zu 2.1).

## 2.4 Weitere Ausgaben im vom Koordinierungsrat festgelegten Finanzrahmen

Ausgaben für Einrichtung und Durchführung des EAV-Clearings an die DTIX GmbH & Co. KG, Ausgaben an die NVBW für die gutachterliche Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines Einnahmeaufteilungsverfahrens, Ausgaben an die HVV GmbH für ergänzende Marktforschungen zur Preisbildung des Deutschlandtickets und Ausgaben an die DeutschlandMobil 2030 GmbH für die Evaluation des Deutschlandtickets.*	
---	--

\*Der Finanzrahmen wird vom Koordinierungsrat Deutschlandticket festgesetzt.

## 2.5 Ersparte Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Ticketsortiments

Ersparte oder vermiedene Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Sortiments	
--	--

\*Berechnung der ersparten Aufwendungen gemäß Nummer 5.4.5 der Richtlinien. Soweit keine Pauschalberechnung erfolgt, sind die Einsparungen durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt zu bescheinigen.

## 3. Saldo nicht gedeckte Ausgaben und Minderaufwendungen

Der anzusetzende Saldo aus nicht gedeckten Ausgaben und Minderaufwendungen beträgt (ohne Umsatzsteuer):

	<b>Gesamtbetrag</b>
Nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (Verbund)	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im Haustarif	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus AV	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX	0,00 €
Weitere Ausgaben im vom Koordinierungsrat festgelegten Finanzrahmen	0,00 €
abzgl. ersparte Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Ticketsortiments	0,00 €
<b>Saldo nicht gedeckte Ausgaben/Ersparnisse = Zuwendung</b>	<b>0,00 €</b>

### Hinweis:

Es handelt sich bei den vorgenannten Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionsbetrug ist nach dieser Vorschrift strafbar.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Warendorf über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“ vom 13.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 270) in der derzeit gültigen Fassung auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 13.12.2024

gez.

Dr. Olaf Gericke  
Landrat

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Viktoriia Hrushytska, zuletzt wohnhaft Heinrich-Imbusch-Straße 38 in 59229 Ahlen, mit Schreiben vom 02.12.2024 unter dem Aktenzeichen 3105/1246793 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 0.14, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat